

- Eigenleistungen und Solidaritäts- sowie NAW-Leistungen des Investitionsträgers der Industrieabgabepreis gemäß den Bestimmungen über die Bewertung der Eigenleistungen.

(2) Zum Anschaffungspreis der Inventarobjekte gehören:

- Einstandspreis;
- Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung);
- anteilige Projektierungskosten (einschließlich der Kosten für die Technisch-ökonomische Zielstellung und Aufgabenstellung);
- anteilige Kosten für Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten;
- Kosten für Funktionsproben und den Probetrieb, Leistungsversuche u. ä., sofern sie im bestätigten Projekt bzw. der Aufgabenstellung vorgesehen und im Investitionsplan geplant sind, nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind;
- anteilige Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit derartige Kosten zusätzlich entstehen und weder von den Organen, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, zu übernehmen, noch von den Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind;
- Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung von Grundmitteln;
- Preiszuschläge für Projektierungen und Investitionsleistungen, wenn der Gebrauchswert gegenüber der Aufgabenstellung erhöht wurde;
- sonstige Kosten, die auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen als Investitionskosten zu behandeln sind.

(3) Bei Inventarobjekten, die zum wechselnden Einsatz auf Baustellen oder in ortsveränderlichen Betriebsabteilungen bestimmt sind, umfaßt der Anschaffungspreis abweichend von der Regelung gemäß Abs. 2 folgende Elemente:

- Abgabepreis des Lieferers;
- Transportkosten bis zum Betriebssitz oder dem ersten Einsatzort;
- Kosten für Arbeiten bei der Erstmontage, die durch einmalige Komplettierung bzw. durch die Besonderheit des Lieferumfanges bedingt sind und die normalen Kosten bei Baustellenwechsel übersteigen. (Bis zu einer Höhe von 500 MDN gelten diese Kosten als normale Montagekosten und werden nicht aktiviert. Übersteigen die Kosten 500 MDN, ist der gesamte Betrag zu aktivieren);
- Zubehör, soweit er zur Inbetriebnahme eines Inventarobjektes erforderlich und nicht im Abgabepreis des Lieferers bereits enthalten ist.

(4) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- Mehrkosten für Investitionen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung der Grundmittel;

- Anlaufkosten zur Aufnahme der Produktion bzw. zur Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben bzw. der Investitionsmaßnahmen;
- Kosten für Umsetzungen und örtliche Verlagerungen;
- Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten;
- anteilige Kosten für die Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellungen, soweit die Ausarbeitung mit eigenen Kräften des Planträgers bzw. Investitionsträgers erfolgt;
- Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung;
- Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

§ 112

(1) Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern, sind einschließlich der für diese Arbeiten entstandenen Kosten nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Qualitätsabnahme, das heißt zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Werden Grundmittel vor der endgültigen Fertigstellung bzw. Qualitätsabnahme ganz oder teilweise in Betrieb genommen, so hat die Aktivierung bzw. Teilaktivierung im Grundmittelbereich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns zu erfolgen.

(3) Maschinen und Einrichtungen, die

**- Montage oder Einbau nicht erfordern;

- Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind,

sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(4) Wird ein Grundmittel in Nutzung genommen, für das der Aufwand noch nicht oder nur teilweise in Rechnung gestellt wurde, so hat der Nutzer den in Nutzung genommenen Grundmittelwert mittels einer auf der Grundlage der Projektierungsunterlagen aufgestellten Interimsrechnung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(5) Besteht ein Investitionsvorhaben aus verschiedenen Inventarobjekten und kann der Nachweis der Nutzungsfähigkeit von Inventarobjekten erst nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens erbracht werden, gilt als Termin der Nutzungsfähigkeit der Inventarobjekte der Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit des Investitionsvorhabens. Das gleiche gilt für Teilvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen.

§ 113

Die aus Investitionsmitteln finanzierten, aber nicht im Grundmittelbereich zu aktivierenden Werte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

§ 114

(1) Durch Kauf erworbene, gebrauchte bewegliche Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert gemäß § 111 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Erwerbs im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Bei der Umsetzung von Grundmitteln in andere Betriebe sind der Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zu Lasten und der vom abnehmenden Betrieb gemäß schriftlicher Bestätigung anerkannte Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu buchen.